



Dossier S-

In der Korrespondenz angeben

Verrechnungssteuer auf dem Ertrag von Gesellschaftsanteilen, Partizipations- und Genussscheinen inländischer GmbH



P.P. CH-3003 Bern, ESTV, DVS

Erläuterungen siehe Seite 2

Bitte unterzeichnete **JAHRESRECHNUNG** beifügen

Tel. _____ Ref. _____

Steuerabrechnung für das Geschäftsjahr, beginnend am _____, endend am _____

Datum der Gesellschafterversammlung,
welche die Jahresrechnung genehmigt hat:

(unbedingt ausfüllen)

Fälligkeit der Leistung:

(Datum, ab welchem die Auszahlung der
Leistung geltend gemacht werden kann)

(unbedingt ausfüllen)

Erfolgte die Ausschüttung im Verhältnis zum Gesellschaftskapital? (Siehe Ziffer 4 der Erläuterungen)

Ja

Nein

Kapital anlässlich der Gesellschafterversammlung

Art der Titel Stammkapital, Partizipationsscheine, Genussscheine	Total Nennwert oder Anzahl der Titel (für jene ohne Nennwert) Fr. + Rp. / Titel	Total liberiert Fr.	Aus- schüttung in Prozent (Ziffer 5)	Brutto-Ausschüttung auf liberiertem Kapital Total (Ziffer 6) Fr. (ohne Rappen)	Code ESTV
Total¹ Fr.					

Berechnung der Verrechnungssteuer 35% von Ziffer 1 = Fr./Rp. _____

./ Verrechnungssteuer auf nicht ausgerichtete Ausschüttung auf eigene Titel

(direkt gehalten) **gemäss Ziffer 7 der Erläuterungen**

Fr./Rp.

./ Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen im Konzernverhältnis gemäss Ziffer 8 der Erläuterungen; Gesuchsformular(e) beilegen

(abrufbar unter www.estv.admin.ch)

Fr./Rp.

Die Verrechnungssteuer ist gemäss Zahlungsmodalitäten
auf Seite 3 zu überweisen.

Code
ESTV

213

Fr./Rp.

Rückkauf eigener Titel: (direkt und/oder indirekt über Tochtergesellschaften)

Seit wann halten Sie direkt und/oder indirekt eigene Titel?

(Tag, Monat, Jahr)

Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres:

Stück / in Prozent des Gesamtkapitals:

%

Käufe:

Stück

Verkäufe:

Stück

Bestand am Ende des Geschäftsjahres:

Stück / in Prozent des Gesamtkapitals:

%

Wurde im Geschäftsjahr, auch nur kurzfristig, die gesetzlich erlaubte Limite von 10% überschritten?

Ja

Nein

Datum: _____

Unterschrift: _____

Erläuterungen zu Formular 110

Vgl. Art. 20 und 21 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV).

1. Das Formular 110 dient der **Abrechnung** über die Verrechnungssteuer, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf den ordentlichen Gewinnausschüttungen (an die Inhaber der Gesellschaftsanteile, Partizipations- und Genussscheine zu entrichten hat. Es dient überdies unserer Verwaltung zur **Kontrolle**, ob die GmbH ihrer Pflicht zur Steuerabrechnung und -ablieferung nachkommt. Das Formular ist **innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung** vollständig ausgefüllt **einzureichen**, wenn **eine Gewinnausschüttung** beschlossen worden ist oder die Voraussetzungen nach Art. 21 VStV erfüllt sind.

Der Abrechnung ist eine in einer **schweizerischen Amtssprache** abgefasste und **unterzeichnete** Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang zur Jahresrechnung sowie eine Aufstellung über die Gewinnverteilung bzw. ein gedruckter Geschäftsbericht) beizulegen.

Da die Abrechnung durch unsere EDV verarbeitet wird, sind wir unbedingt darauf angewiesen, dass das durch uns **vorbereitete** Formular verwendet wird.

2. Auf **Ausschüttungen, die nicht anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung beschlossen werden** (Interimsausschüttungen, Gratisstammanteile, Liquidationsüberschüsse, Ablösung von Genussscheinen, geldwerte Leistungen anderer Art) ist die Steuer mit **Formular 102** abzurechnen.
3. Die geschuldete Steuer ist **innert 30 Tagen nach der Fälligkeit** der Gewinnausschüttung zu entrichten. Unter **Fälligkeit** der Gewinnausschüttung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Gesellschaft zur Ausrichtung der Leistung verpflichtet ist und der Gesellschafter sie fordern kann. Wird ein Fälligkeitstermin für die Ausschüttung nicht bestimmt, so wird sie sofort fällig (Art. 75 OR), weshalb in diesem Falle die Steuer innert 30 Tagen nach dem Gewinnverteilungs-Beschluss zu entrichten ist, und zwar auch dann, wenn die Leistung erst später ausbezahlt, überwiesen, gutgeschrieben oder verrechnet wird.
4. Ist die Ausschüttung **nicht im Verhältnis** zum Gesellschaftskapital erfolgt, so ist unbedingt eine **Liste mit Namen, Adresse und Anteilsbetrag** der Begünstigten beizulegen oder die Begünstigten sind unten aufzuführen.
5. Prozentsatz der anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr.
6. Mit der Brutto-Ausschüttung ist die gesamte Ausschüttung zu deklarieren (inkl. eigene Titel), d.h. Ausschüttung pro Titel x Gesamtanzahl Titel = Brutto-Ausschüttung.
7. Der **Verrechnungssteuer-Anteil** der Ausschüttung auf eigenen Titeln (die von der Gesellschaft zurück gekauft worden sind) kann unter dieser Rubrik in Abzug gebracht werden, wenn für diese Titel **keine** Ausschüttung erfolgt ist.

8. Inländische Empfängerin der Ausschüttung:

Übertrag der gemeldeten statt entrichteten Verrechnungssteuer.

Ist eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 des Verrechnungssteuer-Gesetzes unmittelbar zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt, kann sie die steuerpflichtige Gesellschaft mit amtlichem Gesuchformular 106 anweisen, ihr die Barausschüttung ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten (Art. 26a VStV [siehe auch Merkblatt]).

Für Gratisstammanteile sowie Naturalleistungen und Liquidationsüberschüsse durch Abtretung von nicht liquiden Vermögenswerten, gilt nach wie vor Art. 24 VStV und das Gesuchformular 105.

Ausländische Empfängerin der Ausschüttung:

Übertrag der Verrechnungssteuer, gekürzt um die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Sockelsteuer. Sieht das DBA keine Sockelsteuer vor, kann die vollständige Verrechnungssteuer übertragen werden.

Ist eine ausländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wesentlich an einer schweizerischen Gesellschaft beteiligt, so kann die Steuerentlastung aufgrund eines bewilligungspflichtigen Meldeverfahrens mit amtlichem Formular erfolgen.

Die amtlichen Gesuchformulare können mittels Ausfüllhilfe auf unserer Internetseite

<http://www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer/dienstleistungen/00253/00625/index.html?lang=de>

erstellt und ausgedruckt werden und sind unterzeichnet dem Form. 110 beizulegen. Wenn nötig, kann das Gesuchformular unter der gleichen Internetadresse oder telefonisch unter 058 465 50 50 bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung (Telefon 058 462 71 50).

Nr. Name und Adresse der Begünstigten (siehe Ziffer 4 der Erläuterungen):

Betrag

Total _____

Zahlungsmodalitäten siehe Seite 3

Die Zahlung wollen Sie bitte auf folgendes Konto der ESTV leiten:

Überweisungen aus der Schweiz:

Postkonto (Oranger Einzahlungsschein): **01-1051-8**

Referenznummer:

Betrag: **CHF**

Inhaber: Eidgenössische Steuerverwaltung
Verrechnungssteuer + Stempelabgaben
3003 Bern / Schweiz

Überweisungen aus dem Ausland:

Postkonto: 30-4120-3

IBAN: CH1209000000300041203

BIC (Bank Identifier Code) POFICHBEXX

Inhaber: Eidgenössische Steuerverwaltung
Verrechnungssteuer + Stempelabgaben
3003 Bern / Schweiz

Um Falschbuchungen mit den auch für Sie unangenehmen Folgen zu vermeiden, bitten wir Sie Nachfolgendes zu beachten:

– Auf der für uns bestimmten **Zahlungsmeldung bitte aufführen:**

- a) die **Dossier-Nummer**
- b) die **Formularnummer** (Form. 110) einschliesslich das **Datum des betreffenden Geschäftsabschlusses**
- c) **Name und Sitz des Abgabeschuldners**, sofern mit dem Einzahler nicht identisch.

Auf Steuerbeträgen, die nach dem gesetzlichen Zahlungstermin noch ausstehend sind, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer).

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.